

Amtsblatt für Brandenburg

33. Jahrgang Potsdam, den 29. Juni 2022 Nummer 25

Inhalt	Seite
BEKANNTMACHUNGEN DER LANDESBEHÖRDEN	
Landesamt für Umwelt	
Genehmigung für Errichtung und Betrieb von sechs Windkraftanlagen in 15306 Lindendorf	578
Genehmigung für die wesentliche Änderung einer Biomethananlage in 16303 Schwedt/Oder	579
Ablehnung des Antrags für Errichtung und Betrieb von zwei Windkraftanlagen in 16356 Ahrensfelde	580
Absage des Erörterungstermins zum Antrag Errichtung und Betrieb von drei Windkraftanlagen in 16269 Wriezen	581
Landesamt für Umwelt Landkreis Spree-Neiße/Wokrejs Sprjewja-Nysa, untere Wasserbehörde	
Wesentliche Änderung einer Milchviehanlage in 03149 Wiesengrund OT Gahry	582
NICHTAMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN	
Cläubigeraufrufe	594

BEKANNTMACHUNGEN DER LANDESBEHÖRDEN

Genehmigung für Errichtung und Betrieb von sechs Windkraftanlagen in 15306 Lindendorf

Bekanntmachung des Landesamtes für Umwelt Vom 28. Juni 2022

Der Firma Windmüllerei BLU Projekt GmbH, Wokrenter Weg 21 in 18246 Jürgenshagen wurde die Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) erteilt, auf den Grundstücken in 15306 Lindendorf, in der Gemarkung Dolgelin, Flur 2, Flurstück 175 und Flur 1, Flurstücke 98, 100, 102, 105 und 231 sechs Windkraftanlagen zu errichten und zu betreiben (Az.: G06319).

Die Genehmigungsentscheidung und die Rechtsbehelfsbelehrung lauten:

"I. Entscheidung

 Der Firma Windmüllerei BLU Projekt GmbH, Wokrenter Weg 21 in 18246 Jürgenshagen wird die

Genehmigung

nach § 4 BImSchG erteilt, sechs Windkraftanlagen (WKA) am Standort 15306 Lindendorf,

Gemarkung Dolgelin, Flur 1, Flurstücke 98, 100, 102, 105 und 231 sowie

Gemarkung Dolgelin, Flur 2, Flurstück 175

in dem unter Ziffer II. und III. dieser Entscheidung beschriebenen Umfang und unter Berücksichtigung der unter Ziffer IV. genannten Inhalts- und Nebenbestimmungen zu errichten und zu betreiben.

- Die Genehmigung umfasst nach § 13 BImSchG folgende Entscheidungen:
 - die Baugenehmigung (Az.: 04391-19-21) nach § 72
 Abs. 1 Satz 1 Brandenburgische Bauordnung (BbgBO) mit der Zulassung der beantragten Abweichung (Reduzierung der Abstandsfläche mit R_A = 138,66 m auf die Projektionsfläche mit R_A = 69,55 m) gemäß § 67 Abs. 1 BbgBO von der Vorschrift des § 6 BbgBO sowie die Errichtung von zwei Löschwasserzisternen mit je 100 m³ Fassungsvermögen
 - die Ausnahmegenehmigung gemäß § 24 Abs. 1 Ziffer 2 in Verbindung mit Abs. 9 Brandenburgisches Straßengesetz (BbgStrG) vom Anbauverbot
 - die naturschutzrechtliche Eingriffszulassung gemäß § 17 Abs. 1 i. V. m. § 15 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)
 - die Ersetzung des gemeindlichen Einvernehmens nach § 71 Abs. 1 BbgBO

3. Die Kosten des Verfahrens trägt der Antragsteller.

VIII. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Widerspruch beim Landesamt für Umwelt mit Sitz in Potsdam erhoben werden."

Die immissionsschutzrechtliche Genehmigung wurde unter den im Genehmigungsbescheid 30.063.00/19/1.6.2V/T13 aufgeführten Nebenbestimmungen erteilt.

In der Genehmigung nach Bundes-Immissionsschutzgesetz ist über alle rechtzeitig vorgetragenen Einwendungen entschieden worden.

Auslegung

Die Auslegung der Entscheidung sowie der dazugehörigen erforderlichen Unterlagen wird gemäß § 3 Absatz 1 Satz 1 des Gesetzes zur Sicherstellung ordnungsgemäßer Planungs- und Genehmigungsverfahren während der COVID-19-Pandemie (Planungssicherstellungsgesetz - PlanSiG) durch eine Veröffentlichung dieser Unterlagen im Internet ersetzt.

Die Genehmigung nach Bundes-Immissionsschutzgesetz mit einer Ausfertigung der genehmigten Antragsunterlagen wird in der Zeit vom 30. Juni 2022 bis einschließlich 13. Juli 2022 auf der Internetseite des Landesamtes für Umwelt Brandenburg unter https://lfu.brandenburg.de/info/genehmigungen-ost veröffentlicht.

Als zusätzliches Informationsangebot im Sinne von § 3 Absatz 2 Satz 1 PlanSiG wird die Genehmigung nach Bundes-Immissionsschutzgesetz mit einer Ausfertigung der genehmigten Antragsunterlagen zeitgleich

- im Landesamt für Umwelt, Genehmigungsverfahrensstelle Ost, Müllroser Chaussee 50, Zimmer 112 in 15236 Frankfurt (Oder) und
- in der Amtsverwaltung Seelow-Land, Bauamt, Küstriner Straße 67, Zimmer 412 in 15306 Seelow

ausgelegt und kann dort während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden.

Aufgrund der aktuellen COVID-19-Pandemie ist zur Einhaltung der gesetzlich geforderten Schutzmaßnahmen für die Einsichtnahme in die in Papierform ausgelegten Unterlagen eine vorherige telefonische Anmeldung erforderlich:

- im Landesamt f
 ür Umwelt unter der Telefonnummer 0355 60676-5182 oder per E-Mail: t13@lfu.brandenburg.de,
- in der Amtsverwaltung Seelow-Land unter der Telefonnummer 03346 804-937 oder per E-Mail: d.mettke@amt-seelow-land.de.

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Bescheid den Einwendern und auch gegenüber Dritten, die keine Einwendung erhoben haben, als zugestellt.

Nach der öffentlichen Bekanntmachung können der Bescheid und seine Begründung bis zum Ablauf der Widerspruchsfrist von den Personen, die Einwendungen erhoben haben, beim Landesamt für Umwelt, Genehmigungsverfahrensstelle Ost, Postfach 60 10 61 in 14410 Potsdam schriftlich angefordert werden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Widerspruch beim Landesamt für Umwelt mit Sitz in Potsdam erhoben werden.

Rechtsgrundlagen

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274; 2021 I S. 123), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 24. September 2021 (BGBl. I S. 4458)

Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2017 (BGBl. I S. 1440), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 12. Januar 2021 (BGBl. I S. 69)

Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Mai 1992 (BGBl. I S. 1001), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 11. November 2020 (BGBl. I S. 2428)

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540), zuletzt geändert durch Artikel 14 des Gesetzes vom 10. September 2021 (BGBl. I S. 4147)

Gesetz zur Sicherstellung ordnungsgemäßer Planungs- und Genehmigungsverfahren während der COVID-19-Pandemie (Planungssicherstellungsgesetz - PlanSiG) vom 20. Mai 2020 (BGBl. I S. 1041), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 353)

Landesamt für Umwelt Abteilung Technischer Umweltschutz 1 Genehmigungsverfahrensstelle Ost

Genehmigung für die wesentliche Änderung einer Biomethananlage in 16303 Schwedt/Oder

Bekanntmachung des Landesamtes für Umwelt Vom 28. Juni 2022

Der Firma Verbio Schwedt GmbH, Passower Chaussee 111 in 16303 Schwedt/Oder wurde die Genehmigung nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) erteilt, auf dem Grundstück Passower Chaussee 111 in 16303 Schwedt/Oder in der Gemarkung Schwedt, Flur 29, Flurstücke 57 und 78 eine Biomethananlage wesentlich zu ändern (Az.: G01921).

Die Genehmigungsentscheidung und die Rechtsbehelfsbelehrung lauten:

"I. Entscheidung

- 1. Der Firma Verbio Schwedt GmbH (im Folgenden: Antragstellerin), Passower Chaussee 111 in 16303 Schwedt/Oder wird die Genehmigung erteilt, eine Anlage zur biologischen Behandlung von nicht gefährlichen Abfällen, mit einer Durchsatzkapazität an Einsatzstoffen von 50 Tonnen oder mehr je Tag (Biomethananlage) auf dem Grundstück: in 16303 Schwedt/Oder, Passower Chaussee 111, Gemarkung Schwedt, Flur 29, Flurstücke 57 und 78 in dem unter Ziffer II. und III. dieser Entscheidung beschriebenen Umfang und unter Berücksichtigung der unter Ziffer IV. genannten Inhalts- und Nebenbestimmungen zu ändern.
- Die Genehmigung umfasst nach § 13 BImSchG die Baugenehmigung nach § 72 Abs. 1 der Brandenburgischen Bauordnung (BbgBO) und die Erlaubnis nach § 18 Abs. 1 Nr. 1 BetrSichV.
- 3. Der Antrag auf Zulassung des vorzeitigen Beginns wird abgelehnt.
- 4. Die Antragstellerin hat die Kosten des Verfahrens zu tragen.
- Die Gebühren werden im gesonderten Bescheid festgesetzt.

VIII. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Landesamt für Umwelt mit Sitz in Potsdam erhoben werden."

Die wesentliche Änderung der Biomethananlage umfasst die Erweiterung der Biomethantankstelle (u. a. Erdgastankstellen-Speicher) und die Neuerrichtung eines Flüssiggastanks zur Lagerung brennbarer Gase (verflüssigtes Erdgas) mit einer Gesamtlagerkapazität von 38,8 t.

Die immissionsschutzrechtliche Genehmigung wurde unter den im Genehmigungsbescheid Nr. 20.019.Ä0/21/8.6.2.1EG/T13 aufgeführten Nebenbestimmungen erteilt.

Für die Anlage ist der Durchführungsbeschluss (EU) 2018/1147 der Kommission vom 10. August 2018 über Schlussfolgerungen zu den besten verfügbaren Techniken (BVT) gemäß der Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates für die Abfallbehandlung maßgeblich.

Auslegung

Die Auslegung der Entscheidung sowie der dazugehörigen erforderlichen Unterlagen wird gemäß § 3 Absatz 1 Satz 1 des Gesetzes zur Sicherstellung ordnungsgemäßer Planungs- und Genehmigungsverfahren während der COVID-19-Pandemie (Planungssicherstellungsgesetz - PlanSiG) durch eine Veröffentlichung dieser Unterlagen im Internet ersetzt.

Die Genehmigung nach Bundes-Immissionsschutzgesetz mit einer Ausfertigung der genehmigten Antragsunterlagen wird in der Zeit vom 30. Juni 2022 bis einschließlich 13. Juli 2022 auf der Internetseite des Landesamtes für Umwelt Brandenburg unter https://lfu.brandenburg.de/info/genehmigungen-ost Vorhaben-ID G01921 veröffentlicht.

Als zusätzliches Informationsangebot im Sinne von § 3 Absatz 2 Satz 1 PlanSiG wird die Genehmigung nach Bundes-Immissionsschutzgesetz mit einer Ausfertigung der genehmigten Antragsunterlagen zeitgleich

- im Landesamt für Umwelt, Abteilung Technischer Umweltschutz 1, Genehmigungsverfahrensstelle Ost, Müllroser Chaussee 50, Zimmer 112 in 15236 Frankfurt (Oder) und
- in der Stadt Schwedt/Oder, Dr.-Theodor-Neubauer-Straße 5, 16303 Schwedt/Oder, Raum 3.22

ausgelegt und kann dort während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden.

Aufgrund der aktuellen COVID-19-Pandemie ist zur Einhaltung der gesetzlich geforderten Schutzmaßnahmen für Einsichtnahmen in die in Papierform ausgelegten Unterlagen eine vorherige Anmeldung im Landesamt für Umwelt unter der Telefonnummer 0335 60676-5182 oder per E-Mail: t13@lfu.brandenburg.de und in der Stadt Schwedt/Oder unter der Telefonnummer 03332-446314 oder per E-Mail: bauordnungsamt.stadt@schwedt.de erforderlich.

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Bescheid auch gegenüber Dritten, die keine Einwendung erhoben haben, als zugestellt.

Da es sich um eine Anlage nach der Richtlinie 2010/75/EU über Industrieemissionen (IED) handelt, wird der Bescheid zeitgleich auf folgender Internetseite unter der Vorhaben-ID G01921 veröffentlicht: https://lfu.brandenburg.de/info/genehmigungen-ost.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Widerspruch beim Landesamt für Umwelt mit Sitz in Potsdam erhoben werden.

Rechtsgrundlagen

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274; 2021 I S. 123), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 24. September 2021 (BGBl. I S. 4458)

Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2017 (BGBl. I S. 1440), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 12. Januar 2021 (BGBl. I S. 69)

Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Mai 1992 (BGBl. I S. 1001), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 11. November 2020 (BGBl. I S. 2428)

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540), zuletzt geändert durch Artikel 14 des Gesetzes vom 10. September 2021 (BGBl. I S. 4147)

Gesetz zur Sicherstellung ordnungsgemäßer Planungs- und Genehmigungsverfahren während der COVID-19-Pandemie (Planungssicherstellungsgesetz - PlanSiG) vom 20. Mai 2020 (BGBl. I S. 1041), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 353)

Landesamt für Umwelt Abteilung Technischer Umweltschutz 1 Genehmigungsverfahrensstelle Ost

Ablehnung des Antrags für Errichtung und Betrieb von zwei Windkraftanlagen in 16356 Ahrensfelde

Bekanntmachung des Landesamtes für Umwelt Vom 28. Juni 2022

Der Antrag der Firma Prokon Regenerative Energien eG, Kirchhoffstraße 3 in 25524 Itzehoe auf Erteilung der Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) für Errichtung und Betrieb von zwei Windkraftanlagen auf den Grundstücken in 16356 Ahrensfelde, der Gemarkung Blumberg, Flur 8, Flurstücke 19 und 33 wurde abgelehnt (Az.: G05919).

Das Vorhaben unterlag einer Umweltverträglichkeitsprüfung.

Auslegung

Die Auslegung der Entscheidung wird gemäß § 3 Absatz 1 Satz 1 des Gesetzes zur Sicherstellung ordnungsgemäßer Planungsund Genehmigungsverfahren während der COVID-19-Pande-

mie (Planungssicherstellungsgesetz - PlanSiG) durch eine Veröffentlichung dieser Unterlagen im Internet ersetzt.

Die Entscheidung wird in der Zeit vom 30. Juni 2022 bis einschließlich 13. Juli 2022 über das länderübergreifende zentrale UVP-Internetportal unter https://www.uvp-verbund.de/ Vorhaben-ID G05919 veröffentlicht.

Als zusätzliches Informationsangebot im Sinne von § 3 Absatz 2 Satz 1 PlanSiG wird die Entscheidung zeitgleich im Landesamt für Umwelt, Genehmigungsverfahrensstelle Ost, Müllroser Chaussee 50, Zimmer 112 in 15236 Frankfurt (Oder) und in der Gemeinde Ahrensfelde, Lindenberger Straße 1, Zimmer 108 im EG in 16356 Ahrensfelde ausgelegt und kann dort während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden.

Aufgrund der aktuellen COVID-19-Pandemie ist zur Einhaltung der gesetzlich geforderten Schutzmaßnahmen für Einsichtnahmen in die in Papierform ausgelegten Unterlagen eine vorherige Anmeldung im Landesamt für Umwelt unter der Telefonnummer 0335 60676-5182 oder per E-Mail: t13@lfu.brandenburg.de und in der Gemeinde Ahrensfelde unter der Telefonnummer 030 936900-152 oder per E-Mail: m.mill@gemeinde-ahrensfelde.de erforderlich.

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Bescheid den Einwendern und auch gegenüber Dritten, die keine Einwendung erhoben haben, als zugestellt.

Nach der öffentlichen Bekanntmachung können der Bescheid und seine Begründung bis zum Ablauf der Widerspruchsfrist von den Personen, die Einwendungen erhoben haben, beim Landesamt für Umwelt, Genehmigungsverfahrensstelle Ost, Postfach 60 10 61 in 14410 Potsdam schriftlich angefordert werden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Widerspruch beim Landesamt für Umwelt mit Sitz in Potsdam erhoben werden.

Rechtsgrundlagen

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274; 2021 I S. 123), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 24. September 2021 (BGBl. I S. 4458)

Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2017 (BGBl. I S. 1440), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 12. Januar 2021 (BGBl. I S. 69)

Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfah-

ren - 9. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Mai 1992 (BGBl. I S. 1001), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 11. November 2020 (BGBl. I S. 2428)

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540), zuletzt geändert durch Artikel 14 des Gesetzes vom 10. September 2021 (BGBl. I S. 4147)

Gesetz zur Sicherstellung ordnungsgemäßer Planungs- und Genehmigungsverfahren während der COVID-19-Pandemie (Planungssicherstellungsgesetz - PlanSiG) vom 20. Mai 2020 (BGBl. I S. 1041), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 353)

Landesamt für Umwelt Abteilung Technischer Umweltschutz 1 Genehmigungsverfahrensstelle Ost

Absage des Erörterungstermins zum Antrag Errichtung und Betrieb von drei Windkraftanlagen in 16269 Wriezen

Bekanntmachung des Landesamtes für Umwelt Vom 28. Juni 2022

Mit der Bekanntmachung des Landesamtes für Umwelt vom 22. März 2022 wurde ein Erörterungstermin für das oben genannte Vorhaben der Firma EWF Deutschland GmbH & Co. KG, Industriestraße 22 in 25813 Husum für den 5. Juli 2022 um 10 Uhr im großen Saal des Volkshauses Strausberg, Prötzeler Chaussee 7 f in 15344 Strausberg angekündigt (Az.: G03821).

Unter Ausübung des uns eingeräumten Ermessens gemäß § 10 Absatz 6 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes wird der anberaumte Erörterungstermin ersatzlos abgesagt.

Rechtsgrundlagen

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274; 2021 I S. 123), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 24. September 2021 (BGBl. I S. 4458)

Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Mai 1992 (BGBl. I S. 1001), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 11. November 2020 (BGBl. I S. 2428)

Landesamt für Umwelt Abteilung Technischer Umweltschutz 1 Genehmigungsverfahrensstelle Ost

Wesentliche Änderung einer Milchviehanlage in 03149 Wiesengrund OT Gahry

Gemeinsame Bekanntmachung des Landesamtes für Umwelt und des Landkreises Spree-Neiße/Wokrejs Sprjewja-Nysa, untere Wasserbehörde Vom 28. Juni 2022

Die Firma Agrargenossenschaft Gahry eG, Gahryer Hauptstraße 1 a in 03149 Wiesengrund, beantragt die Genehmigung nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG), auf den Grundstücken in der Gemarkung Gahry, Flur 6, Flurstücke 21 und 22 sowie Flur 3, Flurstücke 13, 14, 15, 20, 21, 234 und 253 eine Milchviehanlage wesentlich zu ändern.

Für das Vorhaben wurde darüber hinaus eine wasserrechtliche Erlaubnis gemäß § 8 in Verbindung mit § 10 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) zur Benutzung eines Gewässers bei der unteren Wasserbehörde des Landkreises Spree-Neiße/Wokrejs Sprjewja-Nysa beantragt. Gegenstand dieses Verfahrens ist das Einleiten von Niederschlagswasser in ein Oberflächengewässer.

Für das Vorhaben wurde die freiwillige Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung beantragt.

Das Vorhaben umfasst im Wesentlichen

- die Errichtung und den Betrieb eines Milchviehstalles (Stall 24) mit 812 Tierplätzen, einschließlich eines Treibweges zum vorhandenen Melkzentrum,
- die Stilllegung der Ställe 3, 5 und 7,
- die Erhöhung der Tierplatzzahl von insgesamt 1.675 auf zukünftig 1.925 Tierplätze sowie
- die Errichtung und den Betrieb von zwei Güllerundbehältern mit einem Gesamtnettovolumen von 14.346 m³, einschließlich Folienabdeckung und mit einer Abfüllfläche,
- die Stilllegung von zwei Jauchebehältern (E17A und E17B) und zwei Dunglagern (E16A und E16B),
- die Erhöhung der Güllelagerkapazität von insgesamt 14.322 m³ auf zukünftig 27.919 m³.

Es handelt sich dabei um die Änderung von Anlagen der Nummer 7.1.5 V sowie der Nummer 9.36 V des Anhangs 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) sowie um ein Vorhaben nach Nummer 7.5.1 A der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG).

Die Inbetriebnahme der Anlage ist für das erste Quartal 2023 vorgesehen.

Auslegung

Die Auslegung des Genehmigungsantrags, des Antrags auf wasserrechtliche Erlaubnis, der dazugehörigen erforderlichen Unterlagen sowie der bereits im Genehmigungsverfahren vorliegenden abschließenden Stellungnahmen wird gemäß § 3 Absatz 1 Satz 1 des Gesetzes zur Sicherstellung ordnungsgemäßer Planungs- und Genehmigungsverfahren während der COVID-

19-Pandemie (Planungssicherstellungsgesetz - PlanSiG) durch eine Veröffentlichung dieser Unterlagen im Internet ersetzt.

Die genannten Unterlagen sind einen Monat vom 8. Juli 2022 bis einschließlich 8. August 2022 im länderübergreifenden zentralen UVP-Internetportal unter https://www.uvp-verbund.de jederzeit und für jedermann einsehbar.

Als zusätzliches Informationsangebot im Sinne von § 3 Absatz 2 Satz 1 PlanSiG werden die genannten Unterlagen zeitgleich

- im Landesamt f
 ür Umwelt, Abteilung Technischer Umweltschutz 1, Genehmigungsverfahrensstelle S
 üd, Von-Sch
 ön-Stra
 ße 7, Zimmer 4.27 in 03050 Cottbus,
- im Landkreis Spree-Neiße/Wokrejs Sprjewja-Nysa, untere Wasserbehörde, Heinrich-Heine-Straße 1, Haus B, Zimmer B.2.47 in 03149 Forst (Lausitz) und
- im Amt Döbern-Land, Fachbereich III Bauen, Gebäudeund Liegenschaftsmanagement (GLM), Schulweg 1 in 03130 Spremberg OT Hornow

ausgelegt und können dort während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden.

Hinweis: Aufgrund der aktuellen COVID-19-Pandemie ist zur Einhaltung der gesetzlich geforderten Schutzmaßnahmen für die Einsichtnahme in die in Papierform ausgelegten Unterlagen eine vorherige Anmeldung

- im Landesamt für Umwelt unter der Telefonnummer 0355 4991-1421 oder per E-Mail an t12@lfu.brandenburg.de,
- im Landkreis Spree-Neiße/Wokrejs Sprjewja-Nysa, untere Wasserbehörde unter der Telefonnummer 03562-98617002 oder per E-Mail an jm.martin-umweltamt@lkspn.de und
- im Amt Döbern-Land unter der Telefonnummer 035600-368771 oder per E-Mail an <u>s.jurkschat@amt-doebern-land.de</u>

notwendig.

Die veröffentlichten Unterlagen enthalten unter anderem eine Anlagen- und Betriebsbeschreibung und die Untersuchungen zur Prüfung der Umweltverträglichkeit, insbesondere eine Luftschadstoffimmissionsprognose sowie eine Schallimmissionsprognose.

Einwendungen

Einwendungen gegen das Vorhaben können während der Einwendungsfrist vom 8. Juli 2022 bis einschließlich 8. September 2022 unter Angabe der Vorhaben-ID Süd-G02921 schriftlich oder elektronisch erhoben werden:

- beim Landesamt für Umwelt, Genehmigungsverfahrensstelle Süd, Postfach 60 10 61 in 14410 Potsdam oder per E-Mail an t12@lfu.brandenburg.de,
- beim Landkreis Spree-Neiße/Wokrejs Sprjewja-Nysa, untere Wasserbehörde, Heinrich-Heine-Straße 1 in 03149 Forst (Lausitz) oder per E-Mail an jm.martin-umweltamt@lkspn.de,

- beim Amt Döbern-Land, Forster Straße 8 in 03159 Döbern oder per E-Mail an s.jurkschat@amt-doebern-land.de oder
- über das Einwenderportal unter https://lfu.brandenburg.de/einwendungen.

Mit Ablauf dieser Frist sind für das Genehmigungsverfahren alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Erörterungstermin

Soweit gegenüber dem Vorhaben form- und fristgerecht Einwendungen erhoben werden, entscheidet die Genehmigungsbehörde nach Ablauf der Einwendungsfrist nach Ermessen, ob ein Erörterungstermin durchgeführt wird. Findet aufgrund dieser Entscheidung kein Erörterungstermin statt, so wird dies nochmals gesondert öffentlich bekannt gemacht. Gehen keine form- und fristgerechten Einwendungen ein, entfällt der Erörterungstermin.

Der Erörterungstermin ist vorgesehen für den 18. Oktober 2022 um 10 Uhr. Dieser Termin dient dazu, die rechtzeitig gegen das Vorhaben erhobenen Einwendungen zu erörtern, soweit dies für die Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen von Bedeutung sein kann. Dazu wird denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, Gelegenheit gegeben, ihre Einwendungen gegenüber der Genehmigungsbehörde und dem Antragsteller zu erläutern. Kann die Erörterung an diesem Tag nicht abgeschlossen werden, wird der Erörterungstermin an den folgenden Werktagen fortgesetzt. Es wird darauf hingewiesen, dass die form- und fristgerecht erhobenen Einwendungen auch bei Ausbleiben des Antragstellers oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert werden.

Der Veranstaltungsort wird gesondert öffentlich bekannt gemacht.

Im Rahmen der Ermessensentscheidung kann anstelle eines Erörterungstermins ersatzweise auch eine Online-Konsultation gemäß § 5 Absatz 3 Satz 2 PlanSiG in Verbindung mit § 73 Absatz 6 Satz 2 bis 4 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) durchgeführt werden.

Findet aufgrund dieser Entscheidung eine Online-Konsultation statt, so wird dies ebenfalls gesondert öffentlich bekannt gemacht.

Hinweise

Eine Eingangsbestätigung auf die schriftlich oder per E-Mail erhobenen Einwendungen wird nicht vorgenommen. Bei Verwendung des Einwendungsportals erfolgt eine automatische Eingangsbestätigung.

Die Einwendungen sind dem Antragsteller sowie den Fachbehörden, deren Aufgabenbereich berührt wird, bekannt zu geben. Auf Verlangen des Einwenders sollen dessen Name und Anschrift vor der Bekanntgabe unkenntlich gemacht werden, wenn diese zur ordnungsgemäßen Durchführung des Genehmigungsverfahrens nicht erforderlich sind.

Eine gesonderte Einladung zum Erörterungstermin erfolgt nicht. Die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Rechtsgrundlagen

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274; 2021 I S. 123), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 24. September 2021 (BGBl. I S. 4458)

Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2017 (BGBl. I S. 1440), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 12. Januar 2021 (BGBl. I S. 69)

Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Mai 1992 (BGBl. I S. 1001), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 11. November 2020 (BGBl. I S. 2428)

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540), zuletzt geändert durch Artikel 14 des Gesetzes vom 10. September 2021 (BGBl. I S. 4147)

Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz - WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 18. August 2021 (BGBl. I S. 3901)

Gesetz zur Sicherstellung ordnungsgemäßer Planungs- und Genehmigungsverfahren während der COVID-19-Pandemie (Planungssicherstellungsgesetz - PlanSiG) vom 20. Mai 2020 (BGBl. I S. 1041), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 353)

Landesamt für Umwelt Abteilung Technischer Umweltschutz 1 Genehmigungsverfahrensstelle Süd

Landkreis Spree-Neiße/Wokrejs Sprjewja-Nysa



Amtsblatt für Brandenburg - Nr. 25 vom 29. Juni 2022

NICHTAMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

Gläubigeraufrufe

Der Verein "Zukunft für Herzberg e. V.", c/o Mario Lehmann, Uebigauer Straße 44, 04916 Herzberg, wurde mit der Mitgliederversammlung vom 10. September 2021 aufgelöst. Die Gläubigerinnen und Gläubiger werden aufgefordert, bestehende Ansprüche gegen den Verein bei nachstehend genannten Liquidatorinnen und Liquidatoren anzumelden:

Mario Lehmann Uebigauerstraße 44 04916 Herzberg

Claudia Weger Uebigauerstraße 40 04916 Herzberg

Kerstin Kube Uebigauerstraße 44 04916 Herzberg

> Herausgeber: Ministerium der Justiz des Landes Brandenburg, Anschrift: 14473 Potsdam, Heinrich-Mann-Allee 107, Telefon: 0331 866-0.

Der Bezugspreis beträgt jährlich 56,24 EUR (zzgl. Versandkosten + Portokosten). Die Einzelpreise enthalten keine Mehrwertsteuer. Die Einweisung kann jederzeit erfolgen. Die Berechnung erfolgt im Namen und für Rechnung des Ministeriums der Justiz des Landes Brandenburg.

Die Kündigung ist nur zum Ende eines Bezugsjahres zulässig; sie muss bis spätestens 3 Monate vor Ablauf des Bezugsjahres dem Verlag zugegangen sein.

Die Lieferung dieses Blattes erfolgt durch die Post. Reklamationen bei Nichtzustellung, Neu- bzw. Abbestellungen, Änderungswünsche und sonstige Anforderungen sind an die Brandenburgische Universitätsdruckerei und Verlagsgesellschaft Potsdam mbH zu richten.

Herstellung, Verlag und Vertrieb: Brandenburgische Universitätsdruckerei und Verlagsgesellschaft Potsdam mbH, Golm, Karl-Liebknecht-Straße 24 - 25, Haus 2, 14476 Potsdam, Telefon 0331 5689-0

Das Amtsblatt für Brandenburg ist im Internet abrufbar unter www.landesrecht.brandenburg.de (Veröffentlichungsblätter [ab 2000]), seit 1. Januar 2007 auch mit sämtlichen Bekanntmachungen (außer Insolvenzsachen) und Ausschreibungen.

584